



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-2128-032497

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Gewürze und Gewürzextrakte bei sämtlichen Lebensmitteln mit ihren Einzelzutaten gekennzeichnet werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Allergiker und Menschen mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten derzeit keine Möglichkeit hätten, herauszufinden, ob in Gewürzen und Gewürzextrakten Zutaten enthalten seien, auf die sie reagieren. Seit 2014 müssten pflanzliche Fette separat auf Lebensmitteln aufgeführt werden. Eine ähnliche Kennzeichnung müsse aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch für die Einzelzutaten von Gewürzen und Gewürzextrakten eingeführt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 187 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 52 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die allgemeinen Pflichtangaben zur Kennzeichnung von Lebensmitteln sind im europäischen Binnenmarkt weitestgehend einheitlich in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Verordnung – LMIV) geregelt.



Raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft können gemäß der LMIV (Anhang VII Teil A) im Zutatenverzeichnis unter der Bezeichnung „pflanzliche Öle“ zusammengefasst werden, wobei unmittelbar danach eine Liste mit den Angaben der speziellen pflanzlichen Herkunft aufzuführen ist: zum Beispiel „pflanzliche Öle (Palm, Raps)“. Mit dieser Regelung wurde der Wunsch vieler Verbraucherinnen und Verbraucher umgesetzt, die Verwendung von Palmöl erkennen zu können.

Gewürze können gemäß der LMIV (Anhang VII Teil B) unter der Bezeichnung „Gewürz(e)“ oder „Gewürzmischung“ im Zutatenverzeichnis zusammengefasst werden, allerdings nur, wenn sie nicht mehr als zwei Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen. Sofern in der Gewürzmischung Stoffe oder Erzeugnisse enthalten sind, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, müssen diese nach Artikel 21 der LMIV gekennzeichnet werden.

Kennzeichnungspflichtig sind die in Anhang II der LMIV aufgeführten 14 häufigsten Auslöser von Allergien und Unverträglichkeiten, darunter unter anderem Sellerie und Senf, welche in Gewürzmischungen verwendet werden. Die Kennzeichnung erfolgt im Zutatenverzeichnis unter genauer Bezugnahme auf die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder des Erzeugnisses. Die allergenen Zutaten sind durch einen Schriftsatz im Zutatenverzeichnis hervorzuheben, durch den sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abheben, beispielsweise durch Fettdruck: „Gewürze (Senf, Sellerie)“. Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen, müssen die Stoffe oder die Erzeugnisse mit dem Hinweis „Enthält“ angegeben werden.

Der Anhang II der LMIV stützt sich auf die wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Die Europäische Kommission überprüft das Allergenverzeichnis in Anhang II systematisch und aktualisiert es erforderlichenfalls, wenn beispielsweise neue wissenschaftliche Erkenntnisse dazu vorliegen.

Somit wird vor dem Hintergrund der bestehenden lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Vorschriften dem gesundheitlichen Verbraucherschutz im Hinblick auf die Kennzeichnung von Allergenen bereits umfassend Rechnung getragen und diesem Anliegen der Petentin bereits entsprochen. Eine Änderung der zuvor genannten Regelungen zur Kennzeichnung von Allergenen



und Gewürzen wäre zudem nur auf EU-Ebene möglich, da die LMIV in diesen Bereichen abschließende Regelungen trifft. Eine Kennzeichnungspflicht hinsichtlich sämtlicher Zutaten ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht notwendig, da dem Gesundheitsschutz bereits durch die bestehende Rechtslage umfassend Rechnung getragen wird.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.